



# Merkblatt

## Anhebung der Leistungsgrenze der Motorrad – Kategorie A von 25 auf 35 kW per 1. April 2016

### **ASTRA offizielle Meldung:**

Der Bundesrat hat eine Anpassung für die Motorradkategorie «A beschränkt» beschlossen. Mit dieser Kategorie dürfen neu Motorräder mit einer Motorleistung bis zu 35 kW gefahren werden. Das heisst, die Leistung bei der Motorrad-Kategorie «A beschränkt» zu erhöhen - von heute 25 auf 35 Kilowatt. Dies ist eine Anpassung an die Führerschein-Klasse A2, welche in Europa eingeführt wurde. Sie erfolgt aus praktischen und juristischen Gründen. Die Motorradindustrie hat die Produktion auf Einstiegsmodelle mit 35 kW Leistung verlegt, weshalb auf dem Markt keine neuen 25-kW-Maschinen mehr angeboten werden. Dies benachteiligt schweizerische Motorrad-fahrende gegenüber jenen aus den Nachbarländern. Eine Drosselung der Leistung der 35-kW-Motorräder durch die Importeure wäre technisch zwar denkbar, rechtlich hingegen unzulässig. Dies würde gegen die künftige «Antitampering»-Gesetzgebung verstossen, welche besagt, dass an genehmigten Fahrzeugtypen keine Änderungen mehr bezüglich Motorleistung, Verbrauch, Abgasverhalten etc. vorgenommen werden dürfen.

Die beschlossenen Anpassungen erfolgen auf dem Verordnungsweg.  
Sie treten am 1. April 2016 in Kraft.

### • **Art. 15 Abs. 2 VZV**

Die Motorradkategorie A ist zweistufig: Ab 18 Jahren kann die beschränkte Kategorie A erworben werden, ab 25 Jahren die unbeschränkte. Nach zwei Jahren klagloser Fahrpraxis auf einem Motorrad der beschränkten Kategorie A wird der Führerausweis der unbeschränkten Kategorie A bereits vor dem 25. Altersjahr erteilt. An diesem Grundsatz ändern die vorliegenden Vorschläge nichts.

Im geltenden Recht beträgt die höchstzulässige Motorleistung für Motorräder der beschränkten Kategorie A 25 kW. Zudem dürfen sie ein Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW / kg aufweisen. Demgegenüber können in der Europäischen Union (EU) mit 18 Jahren Motorräder mit einer Leistung von maximal 35 kW (Klasse A2) geführt werden. Die Leistungsgrenzen werden an jene der EU angepasst und sollen neu 35 kW bzw. 0,20 kW / kg betragen.

Die Anhebung der Leistungsgrenze von 25 auf 35 kW erfordert redaktionelle Anpassungen verschiedener Artikel der VZV sowie den Erlass von Übergangsbestimmungen.

### • **Art. 24 Abs. 4 Bst. a VZV**

Der Führerausweis für die unbeschränkte Kategorie A wird nach Bestehen der Führerprüfung mit einem Motorrad erteilt, das die Anforderungen von Anhang 12 erfüllt (Erläuterung dazu nachfolgend).

### **Art. 143 Ziffer 3 VZV**

Von dieser Bestimmung wird unter anderem folgender Sachverhalt erfasst: Eine Person ist gestützt auf Übergangsrecht (vgl. nachfolgender Art. 151k Abs. 1) zwar berechtigt, ein Motorfahrzeug mit einer Motorleistung bis zu 35 kW zu führen, hat sich jedoch diese Berechtigung nicht im Führerausweis eintragen lassen. Führt sie dennoch ein solches Fahrzeug, macht sie sich lediglich wegen einer Übertretung strafbar und nicht wegen eines Vergehens (Fahren ohne Berechtigung bzw. Führen eines Motorfahrzeugs ohne erforderlichen Führerausweis; Art. 95 Abs. 1 SVG).

### **• Art 151d Abs. 7 VZV**

Um zu verhindern, dass vor 2003 erteilte Führerausweise der Kategorie A1 zuerst in einen Führerausweis der Kategorie A, beschränkt auf 25 kW, umgetauscht werden müssen, bevor sie dann gestützt auf Artikel 151k Absatz 1 in die neue, auf 35 kW beschränkte Kategorie umgetauscht werden können, soll hier der direkte Umtausch ermöglicht werden. In jedem Fall muss aber beim anschliessenden Erwerb der unbeschränkten Kategorie eine praktische Führerprüfung abgelegt werden. Die vorliegende Bestimmung wird aufgehoben und der Umtausch in einer neuen Übergangsbestimmung (vgl. Art. 151k Abs. 1) geregelt.

### **• Art. 151k Abs. 1 VZV**

Vor 2003 erteilte Führerausweise der Kategorie A1 können direkt in einen Führerausweis der neuen Kategorie A, beschränkt auf 35 kW, umgetauscht werden.

### **• Art. 151k Abs. 2 VZV**

Die Berechtigung ergibt sich aus der Übergangsbestimmung selber. Um die Anpassung der Führerausweise zu erreichen, wird eine Pflicht zur Anpassung für jene Führerausweisinhaber festgelegt, die Motorräder mit einer Motorleistung von über 25 kW zu fahren gedenken. Wer keine entsprechenden Fahrzeuge führen will, braucht den Führerausweis auch nicht anpassen zu lassen und kann sich diese Kosten sparen. Die Verletzung der Pflicht wird mit einer Busse sanktioniert (vgl. Art. 143 Ziffer 3 VZV).

### **• Art. 151k Abs. 3 VZV**

Inhaber des Lernfahrausweises der Kategorie A, beschränkt auf 25 kW, müssen diesen aber nicht umtauschen und können die praktische Führerprüfung nach bisherigem Recht ablegen. Sie erhalten aber einen Führerausweis der neuen, auf 35 kW beschränkten Kategorie A.

### **• Art. 151k Abs. 4 VZV**

Nach zwei Jahren klagloser Fahrpraxis kann die Leistungsbeschränkung aufgehoben werden. Zu dieser Fahrpraxis wird auch jene mit Fahrzeugen der Kategorie A, beschränkt auf 25 kW, angerechnet.

### **• Art. 151k Abs. 5 VZV**

Wer den Lernfahrausweis nicht umtauscht, kann die Führerprüfung auch nach bisherigem Recht ablegen und muss sich nicht eigens ein Prüfungsfahrzeug, das den neuen Anforderungen entspricht, besorgen.

Der Anhang 12 zur VZV (Anforderungen an Prüfungsfahrzeuge) wurde wie folgt angepasst:

#### **• Kategorie A (unbeschränkt)**

Ein Motorrad ohne Seitenwagen mit einem Hubraum von mindestens 600 cm<sup>3</sup>, einer Motorleistung von mindestens 40 kW und zwei Sitzplätzen.

#### **• Kategorie A (beschränkt auf 35 kW)**

Ein Motorrad ohne Seitenwagen mit einem Hubraum von mindestens 400 cm<sup>3</sup>, einer Motorleistung von höchstens 35 kW und zwei Sitzplätzen.

Empfehlung an Kunden:

Werden 35 kW Motorräder gefahren ist der Führerausweis kostenpflichtig umzutauschen um Unannehmlichkeiten vorzubeugen